

Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

1.	NAME	1
2.	ZWECK	1
3.	MITGLIEDSCHAFT	2
4.	ORGANE DES VEREINS	2
5.	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	2
6.	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
7.	DER VORSTAND	3
8.	AUFGABEN DES VORSTANDES	3
9.	KONTROLLSTELLE / AUFGABEN	3
10.	RECHNUNGSWESEN	3
11.	FINANZEN	4
12.	HAFTUNG	4
13.	STATUTENÄNDERUNGEN	4
14.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	4
15.	INKRAFTTRETUNG	4

1. **NAME**

Unter der Bezeichnung "Museumsverein Mütten" besteht ein Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in Mütten. Es ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Institution.

2. **ZWECK**

Der Verein fördert das Verständnis für die örtliche Kulturhistorie, besonders für das Walser Volkstum in Mütten durch

Öffentlichkeitsarbeit

Informationsveranstaltungen

Forschungstätigkeit

Exkursionen

Ausstellungen
Betrieb eines Ortsmuseums

3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein; letztere gelten als Kollektivmitglieder und sind in ihren Rechten Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Der Verein besteht aus

Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Gönnern

Das Stimm- und Wahlrecht steht ausschliesslich den Aktivmitgliedern zu.

Die Mitgliedschaft erlischt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a. Der Austritt kann nur auf Jahresende mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erfolgen, wobei die Beiträge für das laufende Jahr geschuldet sind.
- b. Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz einmaliger Erinnerung, schriftlich oder mündlich, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.
- c. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen ausschliessen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dieses hat das Recht, innert 3 Wochen nach der Mitteilung an die GV zu rekurrieren. Die GV entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4. ORGANE DES VEREINS

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

5. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie kann nur über

Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Diese ist den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder hin.

6. AUFGABE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums.
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. Revision der Statuten.
6. Endgültiger Rekursentscheid über Ausschluss von Mitgliedern.
7. Auflösung des Vereins.

7. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und 2 - 3 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8. AUFGABE DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegen namentlich:

1. Die Konstituierung mit Ausnahme des Präsidiums.
 2. Die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen.
 3. Die Förderung und Unterstützung aller dem Vereinszwecke dienenden Aktivitäten.
 4. Der Vorstand verfügt über einen Jahreskredit von Fr. 2000.- ausserhalb des ordentlichen Budgets.
 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 5. In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- Bei Stimmgleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

9. KONTROLLSTELLE / AUFGABEN

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Anträge. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10. RECHNUNGSWESEN

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Vereinsjahr überein.

11. FINANZEN

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Beiträgen der öffentlichen Hand
3. Freiwilligen Zuwendungen von Privaten und Institutionen

12. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. STATUTENÄNDERUNGEN

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck über. Diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

15. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2021 in Kraft

Für den Museumsverein Mutten:

Erwin Wyss

Präsidium

Margrit Wyss-Flück

Aktuariat